



### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Aus dem Stadtrat.....</b>	<b>S. 165</b>
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 165</b>
<b>Auf einen Blick .....</b>	<b>S. 169</b>

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 1. Mai bis 5. Mai 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 2. Mai 2023

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung mit der Bezirksvertretung Uerdingen, Gemeindezentrum St. Nikolaus, Oberstraße 10

#### Mittwoch, 3. Mai 2023

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Zentralen Gebäudemanagements mit der Bezirksvertretung West, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

#### Donnerstag, 4. Mai 2023

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße

127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		420-421	Kemp	Helene	27.05.1958
Hauptfriedhof	16D		122	Berg	Friedrich	17.10.1962
Hauptfriedhof	27		630	Peters	Gertrud	19.02.1963
Hauptfriedhof	29		380-381	Dümpelmann	Franz	21.06.1965
Hauptfriedhof	36		30-31	Maasen	Johanna	01.07.1957
Hauptfriedhof	52A+		86	Schmitz	Ernst	11.07.1974
Hauptfriedhof	Z		269-270	Schmidt	Ida	08.06.1977

#### MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte

wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13+		62	Fusten	Manfred Johannes	29.04.2015
Hauptfriedhof	38		45-47	Beckmann	Maria Elis.	16.05.1961
Hauptfriedhof	C		1936	Sziedat	Elisabeth Ilse	09.04.2009

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	4		230-231	Dlugosch	Wolfgang Rudolf Emmerich	07.05.2019
Hüls	19+		511	Martin	Wendelin	11.04.2023

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		590	Riedel	Alfred	04.02.1959
Hauptfriedhof	18		238,239	Holzapfel	Heinrich	01.08.1956
Hauptfriedhof	19		51-53	Dicks	Hubert	12.02.1958
Hauptfriedhof	44		148-149	Menzen	Helene	14.05.1973
Elfrath	2		6217	Sommer	Dietmar Friedrich Ro	11.02.1993

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16C		134-135	Hesse	Max	30.10.1967
Hauptfriedhof	19A		203A	Rausch	Charlotte	23.11.1964
Hauptfriedhof	44+		1542	Kramer	Ernst Friedrich Karl	16.03.2000
Hauptfriedhof	44+		1569	Strehlau	Charlotte Martha	31.07.2003
Hauptfriedhof	44+		1586	Brender	Hans	14.02.2001
Hauptfriedhof	44+		1596	Harzbecker	Kurt Alfred	26.06.2001
Hauptfriedhof	44+		1655	Urban	Siegfried	20.11.2002
Hauptfriedhof	44+		1662	Tischmeyer	Hartwin	26.02.2004
Hauptfriedhof	52A+		35	Overmeyer	Ernst	05.04.1973
Bockum	8	1		Sander	Hermann Heinrich	01.09.1975
Elfrath	1		2323	Adams	Agnes Anna	05.04.2001
Elfrath	2		6414	Lenzen	Gertrud Klara	18.12.2008

Elfrath	2		1221-1222	Huhnen	Anna Adelgunda	12.06.2008
Elfrath	3.1+		40	Hecker	Heinz Paul	14.05.2002
Verberg	9		318	Geerkens	Maria-Elisabeth	25.01.2001

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	18	1	13	Suermond-Gilsbach	Henriette Auguste Dorothea Wilhelmine	27.04.2009
Elfrath	3.2	1	32	Poller	Wolfgang Georg	15.01.2004
Elfrath	3.2	7	17	Plagge	Manfred Dieter	05.10.1994
Elfrath	3.2	7	32	Bialas	Lisbeth Maria	19.12.2001
Elfrath	3.2	9	18	Schmidt	Hans	24.06.1993
Elfrath	3.3	6	1	Bünten	Norbert	12.01.1995
Elfrath	3.3	7	13	Themanns	Joseph	27.03.1995
Elfrath	3.4	6	12	Schick	Reinhold Gottlieb	06.10.1997
Elfrath	3.4	9	1	Siwiec	Paul	01.02.1996
Oppum	X	25	23	Windt	Martha	30.07.2008
Uerdingen	16	4	7	Czierpka	Roman	04.07.1969
Uerdingen	16	4	8	Steger	Maria	30.05.1969
Uerdingen	16	5	17	Schroers	Heinrich	24.02.1970
Uerdingen	16	7	20	Hilbertz	Anna	18.11.2008

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGEN MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	44+		1566	Kluge	Norbert Ernst	16.05.2001

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	11	25	Rybakov	Valentin	24.02.2016

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		385	Roos	Johann	09.12.1985
Hauptfriedhof	36		16	Hüsches	Friedrich	23.11.1959
Hauptfriedhof	41		391-392	Platen	Heinrich	12.12.1961
Hauptfriedhof	53A+		120	Kämper	Heinz	12.12.1984
Hauptfriedhof	68+		236	Demann	Agnes Hermine Josefi	15.10.1996
Hauptfriedhof	Y		853-854	Augustin	Margot	17.12.1974
Bockum	4		5	Louis	Elisabeth Gertrud Cä	04.08.1992
Elfrath	1		2220	Glensczyk	Agnes	04.12.1992
Fischeln	50		41	Schönheit	Johann Wilhelm	05.06.2000
Oppum	A		138,139	Neunfinger	Erika Traute	27.03.2018
Oppum	Z		565	Hösten	Martha	04.05.1995
Uerdingen	8		102	Sander	Alfred	07.11.1962

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	19	2	Onnertz	Elfriede Sophie	13.11.2017
Elfrath	27	15	1	Drießen	Heinrich Joseph	07.05.1992
Hüls	23	1	17	Gdanitz	Alma	02.09.2003
Hüls	28	4	8	Küppers	Annegret Erika Ursul	08.03.2001
Oppum	U	7	1	Zschau	Jürgen Friedhelm	21.12.2021
Oppum	Ü	4	2	Hotze	Manfred Artur	02.10.1995
Oppum	Ü	6	50	Zwamen van	Petronella Hendrine	22.02.1999
Traar	19	11	3	Preyers	Hans-Joachim	17.12.1990

Krefeld, 18.04.2023  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
Monika Sellke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**28.04. – 30.04.2023**

Trunz GmbH | Magdeburger Straße 25  
47800 Krefeld | **47 50 88**

**01.05.2023**

WTK Wärmetechnik Service GmbH  
Obergath 126, 47805 Krefeld | **31 95-0**

**05.05. – 07.05.2023**

Andreas Zelzner  
Lechstraße 14, 47809 Krefeld | **54 82 83**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**  
**montags bis freitags von 7.30 bis 24 Uhr**  
**sowie samstags von 10 bis 1 Uhr**  
**unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**  
oder per E Mail  
unter **KOD@krefeld.de**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.